Netzwerk FD Berlin Brandenburg 06.02.2019 WGL Geschäftsstelle Berlin

1. Eröffnung (Kristin Meier; Harry Enke), kurze Vorstellungsrunde

2. Organisatorisches

Abstimmung zur Nutzung von Twitter während der/über die Sitzungen: einstimmig dafür

Erstellung von Fotos:

Einstimmig d

Protokoll: Ulrike und Kristin in Abstimmung mit Herrn Hartmann

3. Lizenzen (Thomas Hartmann)

Vortragsfolien von Hr. Hartmann: http://doi.org/10.5281/zenodo.2558541

- Praxistauglichkeit von Rechtsansprüchen schwieriges Thema und für viele ein rotes
 Tuch
- Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und FIZ Karlsruhe Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur (<u>FD als Rewi-Schwerpunkt seit drei Jahren</u>), Mitglied Allianz-Schwerpunktinitiative - <u>AG Recht für Wissenschaft im digitalen Zeitalter</u> seit 2014 (seit 2017 für Leibniz-Gemeinschaft)
- FDMentor Projektmitarbeiter für die Viadrina für rechtliche Themen (¼ der Projektkapazität) Schwerpunkt u.a. Train the Trainer (FD-Manager fit machen, nicht Ansprechpartner für einzelne Forschende sein) Bei Abschlußworkshop FD-Mentor am 5.3. werden Projektergebnisse vorgestellt. Es folgt ein Abschlussbericht.
- <u>Projekt DataJus (TU Dresden)</u> läuft parallel in dieser BMBF-Förderschiene, betreibt aber eher rechtwiss. Forschung
- Kurzer Rückblick 2017, Recht und FD Wüste, kaum Informationen auf den Internetwebseiten im schlimmsten Fall Haftbarkeithinweise auf den Webseiten
- 2019 hat sich schon einiges getan
 →wichtige Literatur: DARIAH-DE; OpenAIRE Legal Study; Handreichung
 Datenschutz (RatSWD), 2017; Datenschutz und Forschungsdaten (RfII-Empfehlungen); FAQs zu rechtl. Aspekten ...(Leibniz, Hannover TIB), 2018; RADAR ...Datenflüsse nachhaltig gestalten (Rack, 2018); DataJus; GESIS Datenschutz im FDM 2019
- Wichtig ist:
 - 1) Forschende sind mit unterschiedlichem rechtlichem Status engagiert, 2) die FD entstehen in unterschiedlichen Kontexten, und 3) werfen unterschiedliche Rechtsfragen auf (z.B. Historiker mit Public Domain Daten oder Literaturwissenschaftler mit urheberrechtlich geschütztem Material) Musterklauseln in universitärem FDM nur sinnvoll bei klar strukturierten Gruppen, denn FD entstehen in untersch. Kontexten.
- Komplexität des Rechts für FD und FDM: meist mehrere Rechtsgebiete relevant; diese sind sehr unterschiedlich

Hinweis 1: Bericht FD-Mentor Viadrina Workshop in O-Bib und Dokumentation des Workshops: Hartmann, T., Kaden, B., & Kleineberg, M. (2018). Bericht zum Workshop "Rechtliche Aspekte bei digitalen Forschungsdaten" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). *O-Bib. Das Offene Bibliotheksjournal / Herausgeber VDB*, *5*(2), 193-201. https://doi.org/10.5282/o-bib/2018H2S193-201

Hinweis 2: Urheberrecht und Datenschutz relativ volatile Themen, auch Herausforderung für Fachjurist*innen

- Präzedenzfall Uni Konstanz OA-Policy, Professoren verklagen die eigene Universität und berufen sich auf ihre Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Grundgesetz (siehe Thomas Hartmann, "Zwang zum Open Access-Publizieren? Der rechtliche Präzedenzfall ist schon da!". LIBREAS. Library Ideas, 32 (2017). https://libreas.eu/ausgabe32/hartmann/)
- In Arbeitsverträgen von Forschungseinrichtungen teilweise formuliert (FD gehören der wiss. Einrichtung!?!)
- Last, but not least, wie bekommen wir die FD-Rechtsinformationen an das Publikum, Widerspruch/Zielkonflikt zwischen allg. Informationen (erwünscht) aber auch großer Bedarf an Detailinformationen
- Für FD fehlt ein kohärenter Rechtsrahmen und es fehlen rechtsdidaktische Formulierungen für Forschende

Wichtig: Forschende nicht mit rechtlichen Fragen alleinlassen, Handlungsoptionen und Empfehlungen:

Aufbau eigener Rechtsexpertise

- 1) Rechtsexpertise als Qualifizierungsanforderung des FD Personals
- 2) Rechtsexpertise als Teil des universitären FDM-Portfolios

Vorteile: Forschungsnähe, Zielgruppenspez. Kommunikation > Akzeptanz

Integration Gute Wissenschaftliche Praxis (Nachholbedarf)

Formulieren der Bedürfnisse an Gesetzgebung (aus der Defensive herauskommen) > Formulieren von konkreten Fallbeispielen und -gruppen (machen die Verlage schon immer) Können komplexe FD Rechtsfragen durch Zentralstellen realistisch abgesichert werden?

Lokalisieren der Expertise an der eigenen Einrichtung (inneruniversitäre Zentralstellen) und Aktivierung, ggf. als Verbund (Zendas Verein in BW)

(? Note: er spricht davon, dass es sich hier um Volljuristen handelt, ist das so?) Weißt noch einmal auf FD-Studie HU hin, Mehrheit der Befragten nannte hier rechtliche Unterstützung als Bedarf

Beispiel Datenschutz: Befragung behördlicher DSB

- → Relevanz des DS Rechtes für FD an Unis ca. 30%
- → zukünftig Zusammenarbeit mit FD Managern
- → gesetzlicher Rahmen für DS und FD nicht einheitlich beantwortet

Fragenrunde:

Frage: Wie viele Fragen kann man gruppieren für 1st level support oder wie groß ist der Anteil individueller Fragestellungen

Hinweis 1: Noch sind viele rechtliche Fragen ungeklärt.

Hinweis 2: Zweitveröffentlichungsservices insbes. der UB TU Berlin oder bei ZBW, VG Bild-Kunst wird im Zweifel darauf verweisen, dass lizensiert werden soll (enge Auslegung, da sie Rechteinhaber vertreten)

Frage: Wie groß ist die Angst bei FD und warum?

- → Unwissenheit
- → Unwissen im Recht ("Zuordnungsrecht")

Hr. Hartmann schlägt vor: Aus der Wissenschaft die Gute Wissenschaftliche Praxis hierzu entwickeln (und innerinstitutionell diskutiert werden müssen), die dann rechtlich abgesichert werden müssen

Use Cases bilden für wissenschaftsdienliche Regelungen

- → z.B. auf Arbeitsgruppenebene Lizenzmodelle ableiten
- → Reihenfolge: erst GWP Wem werden Forsch.ergebnisse zugeordnet? -> dann Klärung der anderen, rechtlichen Zuständigkeiten

Beitrag ZALF

Siehe Vortragsfolien

Harry AIP

Siehe Vortragsfolien

Diskussionsrunde:

Gibt es Best Practice Beispiele für standardisierte Lizensmodelle zur Verankerung in einem DMP? Unterschiedliche Lizenzen für Forschungsdaten - Forschungsergebnisse?
→DFG empfiehlt CC0

Gegenfrage: Trägt CC0 den Interessen der Forschenden Rechnung? Schafft sie wirklich Rechtssicherheit?

- → CC0 macht Nachnutzung besonders einfach (ist ein Waiver)
- → ist für den Erzeuger aber eher negativ
- → Kommentar Teilnehmer: CC-BY bedeutet ich bin bereit jeden zu verklagen, der mich nicht richtig zitiert (zivilrechtl. Klagen bei fehlender/Unzureichender Zitation)

Lizenzen müssen vom Lizenzgeber durchgesetzt werden

Was ist hier die juristische Grundlage?

- → an vielen Daten bestehen gar keine (Urheber-)Rechte, CC-BY könnte als Copyfraud verstanden werden
- → Fokus sollte auf der Nachnutzung liegen

Hinweis auf kanadische Handreichung: http://community.canadensys.net/2012/why-we-should-publish-our-data-under-cc0

- → CC0 (DFG) war von IT getrieben
- → Rechte, die ich nicht habe, kann ich nicht einräumen.

Kann man das Recht auf Namensnennung rechtlich zusichern? Ist es vernünftig die Zitation über die Lizenz zu erzwingen?

- → Eigentlich nicht. Das ist aber ein schwieriges Problem für Forschende, die genau das wollen, sonst geben sie ihre Daten nicht her. Recht vs. Credit
- → Lizenz vs. Gute Wissenschaftliche Praxis (Recht vs. Wissenschaftsrecht & Wissenschaftspraxis)
- → Zitation muss anders organisiert werden als über Lizenzen.

Brauchen wir eine neue Lizenz? CC+, CC Science? (auch Wissenschaftsorganisatoren als Akteure wahrnehmen mit Rechten)

- → CC German Chapter > CC0 soll alles einfacher machen, Frage ist aber auch, wo wird die Attributierung angebracht
- → Problem, wenn Datensätze inkompatible Lizenzen haben (ist aus der Softwareentwicklung bekannt), davor ist zu warnen

Notwendig ist ein Kulturwandel, der wohl erst noch kommen muss.

Welche Rolle spielen Differenzen zwischen Fachdisziplinen?

Wo besteht die Unsicherheit? Beim Nutzer? Oder beim Datenerheber?

CC0-bewusste Entscheidung des Wissenschaftlers zu verzichten (ob es wirklich Urheberrecht ist, ist ein wenig unklar...)

→ Wissenschaftsgeleitet heißt auch: Berücksichtigung der verschiedenen Datenkulturen. Sonst laufen wir Gefahr wieder Infrastrukturen zu schaffen, die keine breite Akzeptanz finden.

Macht auch noch Unterschied zwischen Lizenzen und Nutzungsbestimmungen.

Datenbankherstellerschutz ist wichtig für FD

- → DB Schutz gibt es z.B. in den USA nicht
- → CC 4.0 hat keine Portieroption für dt. Recht mehr

4. NFDI

(gestrichen wegen Mangel an Zeit)

5. Nächstes Treffen

2. Mittwoch Juli 2019 FH Potsdam (10.7.2019) Ellen und Ulrike

Fragenkatalog zum Thema "Lizenzen"

- 1.) Existieren standardisierte Lizenzmodelle (bzw. "best practices"), um den rechtssicheren Umgang mit Forschungsdaten in einem DMP verankern zu können?
- 2.) Inwiefern unterscheiden sich Lizenzen bei Forschungsdaten und Forschungsergebnissen? Existieren dazu hierarchische Beziehungen (Lizenzen an Forschungsergebnissen definieren die Lizenzen der Forschungsdaten) oder sind diese beiden voneinander unabhängig?
- 3.) Wie gestaltet sich bei institutionellen Altdaten die Lizensierung, sofern deren ursprüngliche Ersteller nicht mehr beschäftigt sind? Wie könnte eine weitere Nutzung durch entsprechende Lizenzmodelle gestaltet werden bzw. was ist zu beachten, dass kein "Rechtevakuum" an den Forschungsdaten entsteht?
- 4.) Ist die Zukunft CC BY oder CC 0? Und was kommt danach?
- 5.) Dürfen bei bereits registrierten Datensätzen per DOI die Lizenzierungen nachträglich geändert werden? Falls ja, unter welchen Rahmenbedingungen ist dies möglich?
- 6.) Wenn einzelne Datensätze z.B. CC SA haben und alle Metadaten werden geharvestet, kann SA dabei untergehen oder können dabei Probleme entstehen?
- 7.) Darf man Daten mit NC Lizenz durch Metadaten auf Seiten "bewerben", die kommerziell sind (Metadaten sind CC 0)?
- 8.) Fragwürdige Annahme von Schöpfungshöhe: Inhaber von IP erzeugen eine neue Instanz eines Werkes in einem anderen Medium und belegen es mit Restriktionen/Verwertungsrechten, obwohl die Schöpfungshöhe z. B. bei Digitalisierung nicht immer klar ist.
- 9.) Behinderung von OS Entwicklung Ein per Werkvertrag angestellter Entwickler soll eine Webplattform weiterentwickeln. Dazu möchte er freie und offene Softwarebibliotheken benutzen und gegebenenfalls verbessern. Diese sind teilweise mit großzügigen Lizenzen ausgestattet, die auch kommerzielle Nutzung erlauben oder aber verlangen, dass das Endprodukt gleich lizensiert werden muss. Der Werkvertrag an der Humboldt-Universität zu Berlin verlangt, dass alle Verwertungsrechte an die Universität übergehen. Die Projektleiter haben nur im Nachhinein die Möglichkeit, über den offiziellen Dienstweg via Rechtsabteilung die HU zu überzeugen, von ihren "Rechten" zurückzutreten

und freie Lizensierung zu ermöglichen.

10.) Zugang zu Forschungsplattformen

Mehrere Personen haben in einem Projekt eine Webplattform entwickelt und sich nach Projektende in alle Winde verstreut. Es wurde programmiert, gestaltet, Daten erhoben, Bilder verarbeitet. Nichts wurde veröffentlicht. Eine Person aus dem Projekt möchte es weiterentwickeln und verlangt die Zugänglichmachung für externe Entwickler. Es ist unklar, wer auf welche Teile der Plattform zugreifen darf.

Use-Cases:

- 1.) ForscherInnen mit einem aktuellen Rechtsverhältnis
- 2.) Forschungsprojekte mit einem externen Drittmittelgeber
- 3.) Personengebundene drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte
- 4.) ForscherInnen ohne aktuellem Rechtsverhältnis